

II-6374 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5901/70-4-88

**2959 IAB**

**1989 -01- 13**

**zu 3043/J**

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 713 75 07  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 73 78 76  
DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Dipl.-Vw. Killisch-Horn vom 1. Dezember 1988,  
Nr. 3043/J-NR/88, "Erteilung von Landegenehmigungen für sogenannte "Ultralight-Fluggeräte" im Bundesland Tirol"

Ihre Fragen

"Für welche Gebiete in Tirol sollen Flug- und Landegenehmigungen erteilt werden?"

"Sind Sie aufgrund der oben geschilderten Umstände bereit, für Tirol keine Flug- und Landegenehmigungen zu erteilen bzw. bereits erteilte Flug- und Landegenehmigungen wieder zurückzuziehen, wenn sich die Tiroler Landesregierung gegen solche Bewilligungen ausspricht?"

darf ich wie folgt beantworten:

Eine Erteilung von "Flug- und Landegenehmigungen" kennt die Österreichische Rechtsordnung nicht. Vielmehr ist die Benützung des Luftraumes durch alle Arten von Luftfahrzeugen, die eine entsprechende Zulassung besitzen, für das ganze Bundesgebiet einheitlich im Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, geregelt. Es besteht jedoch keine rechtliche Möglichkeit, einer bestimmten - zugelassenen - Luftfahrzeugart das Überfliegen eines Bundeslandes zu verbieten.

- 2 -

Was die Erteilung von Landegenehmigungen auf Flugplätzen betrifft, werden die Bedingungen, unter denen ein Flugplatz benutzt werden kann, auf Grund der geltenden Gesetze und Verordnungen vom Flugplatzhalter in den Zivilluftfahrt-Benützungsbedingungen festzulegen. So ist zum Beispiel auf dem Flughafen Innsbruck der Betrieb von sogenannten Ultraleichtflugzeugen nicht gestattet. Eine unmittelbare Entscheidungsbefugnis des BMÖVV besteht nicht.

Für Abflüge und Landungen außerhalb eines Flugplatzes (Außenabflüge und Außenlandungen) ist gemäß § 9 des Luftfahrtgesetzes, soweit es sich um Zivilluftfahrzeuge handelt, eine Bewilligung des Landeshauptmannes erforderlich.

Ich darf aber anmerken, daß es in Österreich - im Gegensatz zu anderen Staaten - wie z.B. der BRD, wo für den Betrieb von Ultraleichtflugzeugen wesentliche Erleichterungen hinsichtlich des Flugbetriebes (eigener Ultralight-Schein, Ultralight-Flugplätze) getroffen wurden - keine Kategorie "Ultraleichtflugzeuge" gibt und diese Luftfahrzeuge wie Motorflugzeuge der Gewichtsklasse A (einmotorige Kleinflugzeuge bis 2.000 kg) behandelt werden (Flugplatzzwang, Einhaltung der Mindestflughöhe, Besitz eines Motorflugzeugpilotenscheines).

Wien, am 11.Jänner 1989

Der Bundesminister

